Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/5440 —

Betr.: **Weiterbestand der Zentralen Erfassungsstelle in Salzgitter**

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Trittin (Grüne) vom 20. 1. 1986

Über den Wert der Zentralen Erfassungsstelle in Salzgitter, einer Abteilung der Staatsanwaltschaft Braunschweig, ist in den vergangenen Wochen wiederholt diskutiert worden. Unterschiedliche Positionen gibt es hierzu auch innerhalb der Bundesregierung. Der Staatssekretär im Bundesministerium für gesamtdeutsche Fragen befürwortete eine Auflösung der Zentralstelle, wenn der „Schießbefehl" aufgehoben werden würde. Der Staatssekretär im Bundesjustizministerium sprach sich gegen diese Auffassung aus und hielt sogar eine Ausweitung der Aufgaben der Zentralen Erfassungsstelle trotz aufgehobenen „Schießbefehls" für möglich. Der Bundesjustizminister hingegen sprach sich gegen jede öffentliche Diskussion aus.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage ermittelt die Zentrale Erfassungsstelle Straftaten, die außerhalb des Gebietes der BRD begangen worden sein sollen?
2. Wird auch sonst wegen Straftaten, die nach 1945 außerhalb des Gebietes der BRD begangen worden sein sollen, zentral ermittelt?
3. Welcher der oben geschilderten unterschiedlichen Positionen innerhalb der Bundesregierung würde sich die Landesregierung zu eigen machen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister der Justiz
— 4010 I — 304: 59 — Hannover, den 11. 3. 1986

Zu 1:

Aufgrund eines Beschlusses, den die Justizminister und -senatoren der Bundesrepublik Deutschland auf ihrer 29. Konferenz vom 25. bis 27. 10. 1961 gefaßt haben, habe ich durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 15. 11. 1961 — Nds. Rpfl. S. 263 — die Zentrale Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter errichtet.

Entgegen den Vorbemerkungen der Kleinen Anfrage ist die Zentrale Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltung in Salzgitter keine Abteilung der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Braunschweig. Sie ist der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Braunschweig angegliedert und untersteht der Dienstaufsicht des Generalstaatsanwalts in Braunschweig.

Die Zentrale Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter hat nicht den Auftrag, Straftaten zu ermitteln. Vielmehr hat sie beweissichernd bestimmte Gewaltakte zu erfassen, die innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin (Ost) begangen worden sind und auf die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 1978, 113, 115, BGHSt 30, 1 ff. und 32, 293 ff.) das deutsche Strafrecht anwendbar ist, für deren Verfolgung jedoch zunächst keine Staatsanwaltschaft innerhalb des Geltungsbereichs der Strafprozeßordnung örtlich zuständig ist.

Es ist mit dem geltenden Recht vereinbar und entspricht dem Verfassungsgebot effektiver Strafverfolgung sowie dem Gebot ökonomischen Verwaltungshandelns, im Vorfeld der Einleitung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren Hinweise auf die zuletzt durch meinen Erlaß vom 6. 5. 1969 näher bezeichneten Straftaten von einer zentralen Stelle sammeln zu lassen mit dem Ziel, die Erkenntnisse einer Staatsanwaltschaft zugänglich zu machen, sobald deren örtliche Zuständigkeit gegeben ist.

Zu 2:

Wegen Straftaten, die nach 1945 außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen worden sein sollen, ermitteln zentral der Generalbundesanwalt gemäß § 142a i.V. m. § 120 GVG, die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg gemäß § 143 Abs. 1 GVG i.V. m. § 10a StPO und das Bundeskriminalamt gemäß § 5 Abs. 2 und 3 BKAG.

Zu 3:

Die Landesregierung hält es unter den gegebenen Umständen für geboten, die Zentrale Erfassungsstelle der Landesjustizverwaltungen in Salzgitter beizubehalten. Weitergehende Festlegungen in Beantwortung rein hypothetischer Fragen hält sie nicht für sachdienlich.

In Vertretung
Rehwinkel

(Ausgegeben am 25. 3. 1986)